

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61 · PLZ 99107 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3611-

Telefax +49 361 57 3611-

tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt

26. Januar 2024

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter ,

gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach § 95 ThürBG übersende ich Ihnen als Anlage den Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften nebst Vorblatt und Begründung zur Information.

Zu den wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs möchte ich Folgendes anmerken.

I. Übertragung der Tarifeinigung

Der Gesetzentwurf überträgt zum einen die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2024 zeit- und systemgerecht auf die Beamten und Richter. Hierbei werden die lineare Erhöhung vom 1. Januar 2023 in Höhe von 3,25 Prozent sowie die im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen angerechnet (vgl. § 14 ThürBesG). Hierzu im Einzelnen:

1. lineare Anpassung der Besoldung zum 1. November 2024 um 1,462 Prozent

Der in der Tarifeinigung vorgesehene Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Abstandsgebot, Leistungsprinzip) zwingend linear umzurechnen, um eine systemgerechte Übertragung zu gewährleisten. Die Tarifeinigung sieht für die Umrechnung dieses Sockelbetrages in eine lineare Komponente einen Wert von 4,76 Prozent vor. Unter Zugrundelegung dieses Wertes und Anrechnung der linearen Erhöhung vom 1. Januar 2023 verbleibt damit eine lineare Erhöhung von 1,462 Prozent zum 1. November 2024 (Berechnung: $1,0325 \times 1,01462 = 1,0476$).

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

USt-IdNr.: DE353210442

Leitweg-ID E-Rechnung:
16900601-0001-95

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
im Thüringer Finanzministerium finden Sie im Internet unter www.ds-tfm.thueringen.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

2. **lineare Anpassung der Besoldung zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent**
3. **Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise für am 9. Dezember 2023 vorhandene Beamte und Richter unter Anrechnung der im Jahr 2023 bereits gewährten Sonderzahlungen**

Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, deren Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hatten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 3 000 Euro. Maßgebend sind dabei die individuellen Verhältnisse am 9. Dezember 2023. **Der Anspruch vermindert sich um den Gesamtbetrag im Jahr 2023 gewährten Sonderzahlungen.** Der verbleibende Betrag wird mit einer Einmalzahlung nach Inkrafttreten des Gesetzes ausbezahlt. Im Ergebnis erhält damit jeder Beamte oder Richter dieser Gruppe unter Beachtung von §§ 6 Abs. 1, 7 Satz 1 ThürBesG den in der Tarifeinigung vorgesehenen Höchstbetrag.

4. **Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise für nach dem 9. Dezember 2023 erstmals berufene Beamte und Richter**

Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, die nach dem 9. Dezember 2023 erstmals in ein Dienstverhältnis berufen oder zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes versetzt wurden, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 unter Beachtung von §§ 6 Abs. 1, 7 Satz 1 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro, wenn in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht. Die Sonderzahlung wird erst nach Inkrafttreten des Gesetzes ausbezahlt. Weitere Sonderzahlungen erhalten diese Personen nicht, da sie zum maßgeblichen Stichtag (9. Dezember 2023) in keinem Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes standen.

5. **Anwärtergrundbeträge**

Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge in der ab 1. Dezember 2022 geltenden Fassung werden ab dem 1. November 2024 um 100 Euro erhöht. Durch diese Regelung wird die lineare Erhöhung vom 1. Januar 2023 in Höhe von 3,25 Prozent angerechnet. Die so erhöhten Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Februar 2025 um 50 Euro erhöht, soweit eine

Erhöhung um 5,5 Prozent nicht günstiger ist. Diese Günstigerprüfung wurde aus Attraktivitätsgründen eingeführt und ist nicht in der Tarifeinigung enthalten. Die lineare Erhöhung um 5,5 Prozent ist ab dem 1. Februar 2025 für Anwarter mit einem Eingangsamt ab Besoldungsgruppe A 12 günstiger, was im Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt wurde.

6. Sonderzahlungen an Anwarter und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Anwarter und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro, wenn in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Anwarterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend.

Soweit für diese Personen das Anwarter- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 9. Dezember 2023 bestanden hat und für sie im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Anwarterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestand, erhalten diese zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zusätzlich eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die individuellen Verhältnisse am 9. Dezember 2023.

Die Sonderzahlungen werden erst nach Inkrafttreten des Gesetzes ausbezahlt.

7. Dritte und weitere Kinder

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind um 110 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 132 Euro. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind um 73 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102 Euro.

II. Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Der Gesetzentwurf gewährleistet zum anderen eine verfassungsgemäße Alimentation in den Jahren 2024 und 2025. Hierzu wird ein zeitgerechtes Familienmodell im Thüringer Besoldungsrecht implementiert, welches zumindest von einem zuverdienenden Ehegatten ausgeht. Für diesen wird daher bei der

Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimention typisierend ein monatliches Einkommen in Anlehnung an die sozialrechtliche Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV angenommen. Diese beträgt aktuell 538 Euro. Als Einkommen des Ehegatten zählen hierbei Erwerbseinkommen (z. B. Arbeitsentgelt, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit), Erwerb ersatz Einkommen (z. B. Renten, Versorgungsbezüge, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld), Vermögenseinkommen (Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung), Elterngeld und den vorbenannten Einkommensarten vergleichbares ausländisches Einkommen. Die Verlustverrechnung zwischen verschiedenen Einkommensarten wird ausgeschlossen.

Soweit der Ehegatte nicht über entsprechendes Einkommen in Höhe von 538 Euro verfügt und damit von einer tatsächlichen Alleinverdienerfamilie auszugehen ist, erhält der Beamte oder Richter unter den Voraussetzungen des § 39a ThürBesG, welcher durch Artikel 2 Nr. 7 des oben genannten Gesetzentwurf im ThürBesG implementiert werden soll, einen **alimentativen Ergänzungszuschlag**. Nach § 39a Abs. 1 ThürBesG erhält danach ein Beamter oder Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, der verheiratet ist und dem ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird, im Jahr 2024 einen alimentativen Ergänzungszuschlag in Höhe von monatlich 538,40 Euro und im Jahr 2025 in Höhe von monatlich 376,87 Euro, wenn sein Ehegatte nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe der nach den Berechnungsvorgaben des § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV zu berechnenden Geringfügigkeitsgrenze (2024: 538 Euro) erzielt.

Dieser alimentative Ergänzungszuschlag wird für Beamte und Richter aller Besoldungsgruppen gewährt. Da die Ehen im Freistaat Thüringen weit überwiegend zumindest von einem Zuverdienst des Ehegatten geprägt sind, werden allerdings sehr wenige Beamte oder Richter diesen Ergänzungszuschlag erhalten. Für die Gewährung des alimentativen Ergänzungszuschlags haben sich der Beamte oder Richter und sein Ehegatte zu erklären. Dafür sind strenge Nachweis- und Erklärungspflichten (u. U. Versicherung an Eides statt) sowie eine stets verschärfte Haftung bei Rückforderung vorgesehen (vgl. 39a Abs. 3 ThürBesG).

Zur Einhaltung des vom Bundesverfassungsgericht statuierten Prozeduralisierungsgebots enthält der Gesetzentwurf für die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimention die entsprechend ausführliche Begründung und Dokumentation. Zu den Einzelheiten wird auf diese verwiesen.

III. Streichung der jeweils niedrigsten Erfahrungsstufe

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 2 Nr. 12 und Nr. 16 für Berufseinsteiger zur Steigerung der Attraktivität in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die Streichung der jeweils niedrigsten Erfahrungsstufe vor. Beamte

und Richter dieser Erfahrungsstufen werden in die nächsthöhere übergeleitet. Die anderen Bediensteten verbleiben in ihrer Erfahrungsstufe.

IV. Weitere Änderungen, sonstiges


Die weiteren Änderungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gesetzentwurf. Die Kosten dieses belaufen sich für das Jahr 2024 auf ca. 44,5 Mio. Euro. Zur Finanzierung der sich aus dem Gesetz ergebenden Kostenfolgen im laufenden Jahr wurde im Landeshaushalt 2024 ausreichend Vorsorge getroffen. Die sich aus dem Gesetz für die Jahre 2025 ff. ergebenden Mehrausgaben sind ferner in den kommenden Landeshaushalten entsprechend zu berücksichtigen.

Gleichzeitig mit diesem Schreiben wurde die Ressortabstimmung des Gesetzentwurfs eingeleitet. Den Ressorts wurde eine Äußerungsfrist bis zum 7. Februar 2024 eingeräumt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Anlage